



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 646-649)**
Titel **Besondere Bauverordnung I (Änderung)**
Ordnungsnummer **700.21**
Datum 23.02.1994

[S. 646] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 unverändert.

Zur Deckung des Aufwandes für Administration, Information und Vollzugshilfen erhebt die Baudirektion pro Fachbereich eine Aufnahme- und eine Jahresgebühr. Werden die Gebühren nicht bezahlt, wird die Erteilung der Befugnis verweigert oder die erteilte Befugnis entzogen.

B. Erteilung der
Befugnis
I. Voraus-
setzungen

§ 22 Abs. 1 unverändert.

Für die Durchführung der Feuerungskontrolle ist die eidgenössische Berufsprüfung als Feuerungskontrolleur erforderlich. Die Baudirektion kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren.

Betriebskontrolle

Die Feuerungen werden überdies vom Kaminfeger bei jeder Kaminreinigung auf Russ- und Rauchbildung visuell überprüft.

§ 24 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Instrumen-
tierung

Wärmeerzeuger müssen mindestens mit folgenden Instrumenten ausgerüstet sein:

- a) Leistung bis 70 kW: – Betriebsstundenzähler für den Brenner
– Rauchgasthermometer
- b) Leistung über 70 kW: – Betriebsstundenzähler für jede Stufe des Brenners
– Rauchgasthermometer
– Mengenzähler für die Erfassung des Brennstoffverbrauchs

Abs. 3 unverändert.

§ 24 a. Heizungspumpen mit mehr als 100 W Anschlussleistung sind so auszuführen, dass sie selbsttätig bedarfsabhängig geregelt und gesteuert werden. Bei definierten Laststufen des Förderbedarfs genügt eine Steuerung.

3. Heizungs-
pumpen

§ 27 wird aufgehoben. // [S. 647]

§ 31 Abs. 2. Ausgenommen sind:

lit. a–e unverändert;

f) automatische oder zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen;



- g) kombinierte Transportsysteme;
- h) Hubarbeitsbühnen;
- i) Hochregallager mit Regalförderzeugen;
- j) Aussen- und Innenbefahreinrichtungen;
- k) heb- und versenkbare Podien für ausschliesslich szenische Verwendung in Bühnenbauten.

§ 32 Abs. 2,2. Satz. Die Anlageneigentümer haben auf Verlangen zur Mithilfe bei der Kontrolle fachkundige Personen zu stellen.

Neuer Titel zum VI. Teil:

Behinderten- und betagtegerechtes Bauen

§ 34. Als Bauten und Anlagen, bei denen hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen sind, gelten:

Bauten und
Anlagen mit
Publikumsverkehr

- a) öffentliche Bauten und Anlagen im Sinne der Richtplanung;
- b) private Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Verkaufsläden, Sportanlagen, Verkehrsbauten und öffentliche Parkieranlagen;
- c) Bauten und Anlagen, die durch Gemeinde-, Staats- oder Bundesbeiträge unterstützt oder vom Gemeinwesen erstellt werden.

§ 35. Als Wohnüberbauungen und Geschäftshäuser, bei denen die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind, gelten:

Wohn-
überbauungen
und
Geschäftshäuser

- a) Überbauungen mit mehr als 20 Wohnungen;
- b) Geschäftshäuser mit mehr als 1000 m² anrechenbarer Geschossfläche.

Zugang, Erdgeschoss sowie die mit Lift erschlossenen Geschosse solcher Bauten und Anlagen sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile entstehen, so zu projektieren und auszuführen, dass sie für Besuche durch Behinderte und Betagte geeignet sind. Ferner müssen sie so angepasst werden können, dass sie bei Bedarf für Behinderte und Betagte dauernd benützbar sind. // [S. 648]

Anhang zur Besonderen Bauverordnung I

1. Als Verordnungsbestimmungen gelten

1.11 Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 1994.

2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten

2.5 Behinderten- und betagtegerechtes Bauen

2.51 Norm SN 521500, Behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1988

2.52 Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar,
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen,
Ausgabe 1992

3. Private Kontrolle

Der privaten Kontrolle werden hinsichtlich Projekt und Ausführung unterstellt:

3.1 (im Fachbereich Schutz vor Lärm)

- die Bestimmungen über die Abschirmung von Gebäuden gegen äusseren und inneren Lärm (§§ 13–14), soweit nicht verschärfte Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile (Art. 32 Abs. 2 LSV) festzulegen sind oder Vorhaben betroffen sind, die gemäss Anhang zur Bauverfahrensverordnung der Zuständigkeit des Staates unterstehen;

3.2 (im Fachbereich Wärmedämmung)

- die Bestimmungen über die Wärmedämmung von Bauten und Anlagen (§§ 15, 16 lit. a und c, 18 und Anhang Ziffer 1.1);

3.3 (im Fachbereich Feuerungsanlagen)

- die Bestimmungen über die Luftreinhaltung (§§ 19, 21 und Anhang Ziffern 2.22, 2.23, 2.25) (ohne Vorhaben, die gemäss Anhang zur Bauverfahrensverordnung der Zuständigkeit des Staates unterstehen),
- die Bestimmungen über Feuerungsanlagen und Wassererwärmung (§§ 23–26, 30 a und Anhang Ziffern 2.21, 2.24),
- die Bestimmungen über die Wärmedämmung von Ausrüstungen (§§ 15, 16 lit. b, 17–18, Anhang Ziffer 1.1 und ENV Anhang 1),
// [S. 649]
- die Bestimmungen über die Installationspflicht von Messgeräten zur Erfassung des individuellen Wärme Verbrauchs (§§ 42–43, Art. 4 ENB sowie Art. 8 ENV),
- die Bestimmungen über ortsfeste Elektroheizungen (Art. 5 ENB und Art. 9 ENV),
- die Bestimmungen über Aussenheizungen (Art. 6 ENB und Art. 10 ENV),
- die Bestimmungen über Warmluftvorhänge und ähnliche Anlagen bei Gebäudeöffnungen (Art. 6 ENB und Art. 11 ENV),
- die Bestimmungen über die Beheizung von Freiluft- und Hallenbädern (§§ 46–47, Art. 6 ENB sowie Art. 13 ENV);

3.4.1 (im Fachbereich Klima- und Belüftungsanlagen)

- die Bestimmungen über Klima- und Belüftungsanlagen (§§ 29–30 und 37 sowie Anhang Ziffer 2.3);

3.4.2 (im Fachbereich Beleuchtungsanlagen)



– die Bestimmungen über Beleuchtungsanlagen (§ 29 Abs. 1, Art. 6 ENB sowie Art. 12 ENV);

3.5 (im Fachbereich Beförderungsanlagen)

– die Bestimmungen über Beförderungsanlagen (§§ 31,32 Abs. 1 und Anhang Ziffer 2.4).

II. Übergangsbestimmung zur Besonderen Bauverordnung I

Für die heute im Amt stehenden Feuerungskontrolleure findet § 22 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1996 keine Anwendung.

III. Die Änderungen treten am 1. Juli 1994 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.03.2015]